

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

der

BRAU UNION AG und der

BRAU UNION Österreich Aktiengesellschaft

gegenüber der

Bundeswettbewerbsbehörde

1 Präambel

Die BRAU UNION AG und die BRAU UNION Österreich Aktiengesellschaft, beide mit Sitz in 4021 Linz, Poschacherstraße 35 ("**Brau Union**"), geben gegenüber der Bundeswettbewerbsbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien ("**BWB**"), die nachstehende außergerichtliche Verpflichtungserklärung ab, um die von der BWB im Rahmen des – vor dem Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht zur GZ 26 Kt 4/24v geführten– Kartellverfahrens erhobenen Vorwürfe zu adressieren.

Die freiwillige Abgabe dieser Verpflichtungserklärung und die umfassenden Compliance-Anstrengungen von Brau Union werden von der BWB im erwähnten Kartellverfahren als wesentliche Beiträge zur Absicherung kartellrechtskonformen Verhaltens in der Geschäftsbeziehung von Brau Union mit ihren Logistikpartnerinnen und -partnern in Österreich ("**LP**") positiv gewürdigt.

2 Gestaltung der Geschäftsbeziehungen mit Logistikpartnerinnen und -partnern auf Basis des Logistikrahmenvertrags

Brau Union wird die Geschäftsbeziehungen mit ihren LP in Österreich bis auf Weiteres auf Basis der Grundsätze des mit der BWB abgestimmten Logistikpartnerrahmenvertrages (in der Fassung vom 24.11.2025, "**Logistikrahmenvertrag**") gestalten und ersetzt dadurch sämtliche mündlichen und/oder schriftlichen Vereinbarungen der historischen Verkaufspartnerschaft. Allfällige Altverträge für die Erbringung von Logistikdienstleistungen und der historischen Verkaufspartnerschaft, sowie daraus resultierende Klauseln deren Vereinbarkeit mit den nachstehenden Grundsätzen nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte, finden keine Anwendung.

Der Logistikrahmenvertrag begründet insbesondere die nachfolgenden wesentlichen Grundsätze, zu deren Einhaltung sich Brau Union in der Geschäftsbeziehung mit den LP auch weiterhin verpflichtet:

Unabhängigkeit des Eigengeschäfts der LP: Vertriebs- und Verkaufstätigkeiten, die LP als Getränkefachhändlerin oder -händler im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen, bleiben vom Logistikrahmenvertrag unberührt. Den LP steht es in diesem

Eigengeschäft frei, über ihr Produktsortiment, ihr Verkaufsgebiet und die von ihnen belieferten Kundinnen und Kunden eigenständig zu entscheiden.

Keine Informationspflichten hinsichtlich des Eigengeschäfts: LP sind in ihrem Eigengeschäft frei, dh insbesondere: Für LP mit Eigengeschäft besteht – unbeschadet der Möglichkeit eines im Einzelfall sachlich gerechtfertigten Informationsaustausches – keine Verpflichtung, (i) Brau Union über potenzielle Neukundinnen und -kunden im Liefergebiet zu informieren, (ii) auf die Belieferung von Brau Union-Kundinnen und -Kunden im Eigengeschäft zu verzichten, (iii) eigene Kundinnen und Kunden an Brau Union zu übergeben oder (iv) sonstige Informationen über ihr Eigengeschäft mit Getränken (beispielsweise Kundinnen und Kunden, Preise oder Lieferantinnen und Lieferanten) mit Brau Union zu teilen.

Keine Exklusivitätsanforderungen: LP werden im Rahmen ihrer Tätigkeit als Getränkiefachhändlerinnen und -händler weder dazu aufgefordert, noch wird von ihnen verlangt, den Verkauf oder die Auslieferung von Fremdbier oder von fremdbezogenen sonstigen Getränken einzustellen oder einzuschränken oder Getränke ausschließlich oder größtenteils von Brau Union zu beziehen.

Keine Gebiets- oder Kundengruppenbeschränkungen im Eigengeschäft: LP unterliegen in ihrem Eigengeschäft – dh betreffend den Verkauf von Getränken in ihrem Namen und auf ihre Rechnung als Getränkiefachhändlerin oder -händler – keiner Beschränkung nach Gebiet oder Kundengruppe.

Kein Abwerbeverbot: LP unterliegen keinem Verbot, Kundinnen und Kunden von Brau Union abzuwerben oder selbstständig zu akquirieren.

Keine unzulässigen Kontrollen: Brau Union führt keine Kontrollen in den Geschäftsräumlichkeiten der LP durch, es sei denn, diese sind aus sachlichen Gründen geboten oder finden im Zuge des Logistik-Jahresgesprächs statt (beispielsweise zur Überprüfung der Einhaltung von Qualitätserfordernissen bei Brau Union-Produkten).

Kein Austausch wettbewerbssensibler Informationen: Brau Union fordert keinen Austausch von betriebswirtschaftlichen Kennzahlen, Kundinnen- und Kundendaten, Lieferantinnen und Lieferanten oder unternehmensstrategischen Informationen der LP, soweit dies nicht zur Umsetzung des Logistikrahmenvertrags notwendig ist.

Recht zur Erbringung von Dienstleistungen für Dritt-Getränkeherstellerinnen und -hersteller: Es steht dem LP frei, uneingeschränkt auch Dienstleistungen für Konkurrenzunternehmen von Brau Union zu erbringen.

Keine unzulässigen Sanktionsmechanismen: Brau Union respektiert die in diesen Grundsätzen genannten Verhaltensweisen und wird gegenüber LP weder mit kartellrechtswidrigen Sanktionen drohen noch solche direkt oder indirekt anwenden.

3 Intensivierung des Compliance-Systems

Brau Union hat ihr bereits umfassendes Compliance-Management-System weiter ausgebaut und insbesondere um Regelungen zum korrekten Umgang mit LP im Geschäftsalltag ergänzt.

Die in **Abschnitt 2** genannten kartellrechtlichen Grundsätze werden für die ersten drei Jahre ab Unterzeichnung einmal jährlich von einer auf Kartellrecht spezialisierten Anwältin oder einem Anwalt im Rahmen von Compliance-Schulungen allen relevanten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Vertrieb und Logistik vermittelt, die in die kommerzielle Geschäftsabwicklung mit LP involviert sind.

Sämtliche betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Brau Union sind zur Einhaltung dieser Schulungsinhalte verpflichtet und haben ihr entsprechendes Bekenntnis zu einem Compliance-konformen Verhalten jährlich zu erneuern; die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden dabei auch darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Compliance-Richtlinien arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Darüber hinaus stehen für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedarfsorientierte CMS-Maßnahmen zur Verfügung, insbesondere das Hinweisgebersystem "Speak up", Q&A-Sessions sowie der von Brau Union verbindlich anzuwendende Verhaltenskodex (Code of Business Conduct) der Heineken N.V.

4 Schlussbestimmungen

Die vorliegende außergerichtliche Verpflichtungserklärung stellt kein Schuldeingeständnis der Brau Union in dem in der Präambel genannten Kartellverfahren dar und erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

Die in Abschnitt 2 genannten Grundsätze gelten sinngemäß auch für die Geschäftsbeziehungen mit Getränkefachhändlerinnen und -händlern, die keine Logistiktätigkeit für Brau Union ausüben.

Diese Verpflichtungserklärung tritt mit Unterzeichnung durch einen/einer dazu rechtgeschäftlich befugten Vertreterin bzw. Vertreter der BRAU UNION AG und der BRAU UNION Österreich Aktiengesellschaft in Kraft und ist im Anschluss daran binnen 3 Werktagen – als Scan – an die Bundeswettbewerbsbehörde zu übersenden. Das Original der Verpflichtungserklärung verbleibt bei BRAU UNION AG in Verwahrung.

Bundeswettbewerbsbehörde

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 24 508-0

wettbewerb@bwb.gv.at

bwb.gv.at